Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

69. Jahrgang 21. November 2012 Nr. 45/ S. 1

Inhaltsübersicht:		Seite:
115/2012	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel in Hövelhof	2
116/2012	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in Altenbeken	3

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

69. Jahrgang 21. November 2012 Nr. 45 / S. 2

115/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn Der Landrat

Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn

Az.: 66.6/01886-11-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) für eine Anlage zum Vulkanisieren von Natur- oder Synthesekautschuk unter Verwendung von Schwefel in 33161 Hövelhof

Die Fa. Kaimann GmbH, Hansastraße 2-5, 33161 Hövelhof, beantragt für den Standort in der Gemarkung Hövelhof (Flur 36, Flurstück 215 u. a.) die Genehmigung nach §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetztes (BImSchG) für die Änderung der o.g. Anlage ohne Kapazitätserhöhung durch Änderung der Staubfilteranlage von zentral auf dezentral sowie durch Änderungen bei der Lagerung von Rohstoffen.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 10.3.2 Spalte 2 als Anlage genannt, für die im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob nach den in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

Amtsblatt für den Kreis Paderborn

69. Jahrgang 21. November 2012 Nr. 45 / S. 3

116/2012

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn Der Landrat Ideareverstraße 10-1

Aldegreverstraße 10-14 33102 Paderborn

Az.: 66.6/01847-12-14

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung –UVPG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen in 33184 Altenbeken

Die Driller Windenergie GmbH & Co KG, Wienacker Str. 25, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Buke, Flur 16, Flurstück 20, eine Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage mit einer Nabenhöhe von 138,38 m und einem Rotordurchmesser von 82 m.

Die v.g. Anlage ist in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 als Vorhaben genannt, für die im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c Satz 2 des UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben - nach den in der Anlage 2 Nummer 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a des UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez.

Kasmann